

Der Siebentzigste Artikel.

Wie sich die Schichtmeister / zwischen
den Quatembern / der zupus erholen /
vnd die zechen erhalten sollen.

Vsichs begeben / das einem schichtmeister zwischen zeit der
Rechnung / seiner gewercken zechen / gelt mangeln wür-
de / aus vrsach das die angelegte zupus nicht einkommen /
oder so die einkomen nicht gereichē möchte / So mag der Schicht-
meister / die zech zuerhalten / mit willen vnd rath des Berckmeis-
ters / souiel schult auff die zech machen / als zu erhaltung der
zechen / bis auff nechste Rechnung / darnach not sein wirdt / Vnd
so der Schichtmeister seines dargelegten geldes oder gemachten
schuldt / auff dieselbige nechstfolgende quatember nicht entricht
würde / denn sol in der Berckmeister zu der zechen helffen / Zu der
selbigen zech sol der Schichtmeister aber bis auff die ander qua-
tember darnach frist haben / die zech zubelegen / So aber die zech
dornach vnbarhafftig / vnd das nach vnser Ordnung nicht da-
mit gebaret were / befunden würde / denn soll die zech frey one
schuldt vorlihen werden / Welcher Schichtmeister aber one wil-
,, len oder zulassung des Berckmeisters / schuldt auff zechen mach-
,, en würde / dem sol zur zechen vnd gelde nicht geholffen / vnnnd so
,, die zech ligen bleibt / vnd wider auffgenommen wirdt / kein schuldt
,, dauon bezahlt werden.

Der lxxj.